

Das Anwenden von Hilfsmitteln ist gestattet, wenn es notwendig wird, um Gewalttätigkeiten abzuwehren oder Fluchtversuche zu verhindern oder die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Dabei müssen die Mittel im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen.

Generell gilt sowohl für die körperliche Einwirkung als auch für die Anwendung von Hilfsmitteln, daß sie nur solange zulässig sind, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Geht es z. B. allein darum, die Personalien des Täters einer Ordnungswidrigkeit festzustellen und ist es hierzu erforderlich, den Betroffenen festzuhalten, dann darf das nur solange erfolgen, bis seine Personalien zweifelsfrei festgestellt sind. Hat der Täter einen Personalausweis bei sich und ergeben sich keine Zweifel an dessen Echtheit und Gültigkeit, sind weitere Maßnahmen, beispielsweise die Zuführung, nicht mehr erforderlich und deshalb unzulässig (OG-Urteil vom 28. 6. 1968/1 b Zst 2/68).

6. Die Begehungsweise des Widerstandes besteht im Hindern der von § 212 geschützten Personen bei der Lösung der im Gesetz bezeichneten Aufgaben.

Gewaltanwendung ist aktive körperliche Tätigkeit, die auf die Vereitelung oder Erschwerung einer bevorstehenden oder in der Ausführung begriffenen Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung gerichtet ist oder die der Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ergebnisse einer bereits vorgenommenen, der Tat unmittelbar vorangegangenen gleichen Maßnahme dient.

Das Behindern der Dienstausbübung durch Weglaufen, Liegen- oder Sitzenbleiben oder passives Nichtbefolgen von Anweisungen genügt nicht (BG Magdeburg, Urteil vom 20. 6. 1968/1 BS 44/68). Die Gewalt muß nicht unmittelbar gegen den Staatsfunktionär gerichtet sein. Es genügt, wenn sie sich mittelbar gegen dessen Maßnahmen richtet, z. B. gewalt-

sames Festhalten eines in staatlichen Gewahrsam zu bringenden Gegenstandes. Auch gewaltsames Festhalten an Gegenständen oder Personen bei Festnahmen gehört hierzu. Mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung ist kein gewaltsamer Widerstand (vgl. OGNJ 1968/9 S. 286).

Anders ist es, wenn unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Möglichkeiten erhebliche physische Einwirkungen auch mit geringem Kraftaufwand erzielt werden können, z. B. durch Einschließen oder Versprühen schädigender Flüssigkeiten. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen Angehörige oder Helfer der VP, die in pflichtgemäßer Dienstausbübung Fahrbahnen bei gleichzeitigem Stoppsignal körperlich sperren, unter Ausnutzung der von fahrenden Kraftfahrzeugen ausgehenden Gewalt zur Freigabe der Fahrbahn gezwungen werden.

Bedrohung mit Gewalt ist die ernstzunehmende Ankündigung der Gewaltanwendung im dargelegten Sinne. Der Täter braucht nicht den Willen zur Verwirklichung der Drohung zu haben, es genügt der Wille, den Eindruck der Ernsthaftigkeit hervorzurufen (vgl. NJ 1969/24 S. 758).

Bedrohung mit einem anderen erheblichen Nachteil. Hier muß es sich um die Androhung eines in seinem Gewicht den beiden vorangestellten Tatbestandsalternativen gleichkommenden Nachteils handeln. Das ist z. B. die Drohung, die Gesundheit eines Angehörigen des Bedrohten durch körperliche Mißhandlung, Beibringung von Gift oder sonstigen schädlichen Stoffen zu untergraben oder einen bedeutenden Sach- bzw. Vermögensschaden des Bedrohten herbeizuführen. Die Androhung eines geringen Übels reicht nicht aus. Nicht erheblich ist z. B. die Drohung, den Betroffenen schlecht zu machen.

Hindern bedeutet, die geschützte Tätigkeit ernsthaft zu stören. Es setzt nicht deren dauernde oder auch zeitweilige **Verhinderung** voraus. Das Merkmal des